

verurteilt, an die Kläger insgesamt 30 559,58 M Erfindervergütung abzüglich gezahlter 5 000 M und zuzüglich 3,25 Prozent Zinsen jährlich zu zahlen. Dazu führte das Patentgericht im wesentlichen aus: Bei Gegenüberstellung der Kosten des erfindungsgemäßen und des herkömmlichen Verfahrens sei pro m² Fertigproduktion eine Einsparung von 0,92 M erzielt worden. Ein weiterer Nutzen durch die Einsparung von Importen sei gemäß § 15 NEAO zu berücksichtigen. Das zuständige Bilanzorgan habe diese Einsparung in Höhe von 0,91 M pro m² hergestelltem UP-Schmalflächenband bestätigt. Ausgehend von einem Gesamtnutzen von 932 640 M im vergütungsrechtlich relevanten Benutzungsjahr ergebe sich eine Vergütung von 28 952,82 M, die sich um 1 606,76 M gemäß § 6 Abs. 2 der 1. DB zur NVO für die Einsparung von Energie erhöhe. Insgesamt seien somit 30 559,58 M Vergütung zu zahlen.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt, mit der er sich gegen die Verpflichtung zur Vergütung wegen einer Importeinsparung wendet. Die Aufgabenstellung für das erfindungsgemäße Herstellungsverfahren gehe von vornherein davon aus, daß kein Importmaterial verwendet werden solle. Deshalb sei ein Import nicht geplant gewesen und auch nicht durchgeführt worden. Eine Bestätigung der Importeinsparung durch das zuständige Bilanzorgan sei ihm nicht bekannt.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Patentgericht hat zutreffend festgestellt, daß durch das von den Klägern entwickelte Verfahren je m² hergestelltes UP-Schmalflächentoand eine Importeinsparung von 0,91 M, insgesamt 836 700 M, erzielt wurde. Der Verklagte bestreitet nicht, daß für das erfindungsgemäße Herstellungsverfahren das für die Produktion nach dem herkömmlichen Verfahren benötigte Trennpapier und der Härter Trigonox nicht mehr erforderlich sind. Er hat diese Tatsache — auch soweit es den mengenmäßigen und finanziellen Umfang betrifft — im Berufungsverfahren ausdrücklich bestätigt. Das steht im Einklang mit der auf den Angaben des Verklagten beruhenden Auskunft des VEB Kombinat P., die das Gericht erster Instanz beigezogen und als Bestätigung des Bilanzorgans angesehen und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Richtig ist, daß dem Patentgericht insoweit ein Irrtum unterlaufen ist, als nicht der VEB Kombinat P., sondern der VEB Kombinat V. das zuständige Bilanzorgan für die hier in Rede stehenden Importmaterialien ist. Hierauf kommt es aber nicht entscheidend an. Wie für den Anspruch auf Vergütung überhaupt, ist auch für die Vergütung gemäß § 15 NEAO durch Importeinsparung Voraussetzung, daß der Nutzen tatsächlich entstanden ist. Diesem Nachweis dient die Bestätigung des Bilanzorgans, die deshalb in allen Zweifelsfällen beizuziehen ist. Der Bestätigung bedarf es aber dann nicht, wenn offensichtlich und zwischen den Parteien unbestritten ist, daß im Verhältnis zum herkömmlichen Produktionsverfahren nach der erfindungsgemäßen Herstellung keine Importe mehr erforderlich sind.

Dieser Fall war hier gegeben, zumal der Auskunft des VEB Kombinat V., die das Patentgericht ebenfalls beigezogen hatte, keine Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung der Importsituation zu entnehmen sind. Da § 15 NEAO eine Vergütung für die tatsächliche Einsparung von Importen allein von dieser Tatsache und nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig macht, geht die Auffassung des Verklagten fehl, der Anspruch auf diesen Teil der Vergütung sei wegen Fehlens einer ausdrücklichen Bestätigung des zuständigen Bilanzorgans abzuweisen.

Der weitere Einwand des Verklagten, der umstrittene Teil der Vergütung stehe den Klägern auch deshalb nicht zu, weil das erfindungsgemäße Herstellungsverfahren auf die Einsparung von Importmaterial gerichtet gewesen sei, widerspricht dem Wortlaut und Anliegen der rechtlichen Regelung zur Vergütung bei Importeinsparung, die gerade darauf gerichtet ist, durch materielle Anerkennung fortschrittliche technische Lösungen, die den Importaufwand verringern, zu fördern. Selbst wenn, was die Kläger be-

streiten, die Aufgabe so wie vom Verklagten behauptet, gestellt gewesen sein sollte, widerspräche es offensichtlich diesem Förderungszweck, wenn den Erfindern für die auf ihre Initiative zurückgehende Importeinsparung keine Vergütung gewährt würde, weil ohne ihre schöpferische Leistung die eingesparten Importe unvermeidlich gewesen wären.

Eine andere Frage ist, daß eine Importeinsparung im Sinne des Gesetzes z. B. dann zu verneinen ist, wenn die Erfindung die Herstellung eines bisher nicht produzierten und zur Produktion nicht vorgesehenen Erzeugnisses mit einheimischen Rohstoffen ermöglicht, das nach den bisherigen Erkenntnissen nur mit importierten Materialien hätte gefertigt werden können. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Das Oberflächenmaterial, dessen Herstellungsverfahren durch die Erfindung verändert wurde, wurde bereits bisher produziert und wird weiter produziert, erfindungsgemäß aber ohne Importmaterialien, so daß eine Importeinsparung offenkundig ist. Die dem entgegengesetzte Auffassung des Verklagten hat keine tatsächliche und rechtliche Grundlage. Indem sie darauf hinausläuft, daß den Erfindern die ihnen gesetzlich zustehende Vergütung verweigert wird, kann sie vielmehr deren schöpferische Initiative zum Nachteil der volkswirtschaftlichen Interessen der DDR hemmen.

§§ 7, 32 Abs. 2 ZPO; § 21 StAG; § 68 Abs. 1 ZGB.

1. Hat der Staatsanwalt seine Mitwirkung in einem Rechtsstreit erklärt, sind ihm sowohl die Klage, die Entscheidungs- und gerichtlichen Einigungen als auch andere Schreiben der Prozeßparteien unverzüglich zu übermitteln. Über anberaumte Termine ist er zu informieren.

2. Die Erklärung des Staatsanwalts zur Mitwirkung in einem Rechtsstreit erstreckt sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache. Eine in erster Instanz erklärte Mitwirkung bezieht sich auch auf das Rechtsmittelverfahren, ohne daß es einer erneuten Erklärung bedarf.

3. Wird auf Lebenszeit ein Vertrag auf unbegrenzte Nutzung eines Grundstücks gegen sofortige einmalige Zahlung eines entsprechenden Entgelts (hier: 20 000 M für 3 ha Land) abgeschlossen, so liegt es nahe, daß dieser „Dauernutzungsvertrag“ zur Umgehung der Vorschriften über die Kontrolle des Grundstücksverkehrs geschlossen wurde und bereits deshalb nichtig ist.

OG, Urteil vom 15. Juli 1980 - 2 OZK 20/80.

Der Kläger wollte ein vom Verklagten seit 1964 für den Rat der Gemeinde verwaltetes Wald- und Wiesengrundstück mit einem darauf befindlichen Bungalow erwerben, das an ein von ihm genutztes Flurstück angrenzt. Nach der — vom Verklagten allerdings bestrittenen — Darstellung des Klägers wurde für dieses ca. 3 ha große Grundstück ein unbegrenzter Nutzungsvertrag auf Lebenszeit geschlossen und vom Kläger dem Verklagten dafür ein Betrag von 20 000 M gezahlt. Die genannte Fläche ist je zur Hälfte Eigentum des Volkes und der Frau S.

Der Rat der Gemeinde hat dem Kläger die weitere Nutzung dieses Grundstücks untersagt. Daraufhin forderte der Kläger vom Verklagten den Betrag von 20 000 M zurück.

Das Kreisgericht hat den Verklagten verpflichtet, an den Kläger 20 000 M zu zahlen.

Die vom Verklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht abgewiesen. Dazu führte es aus: Das Kreisgericht sei nach dem Ergebnis der Beweiserhebung zutreffend davon ausgegangen, daß der Verklagte vom Kläger als Entgelt für die Dauernutzung des Flurstücks 20 000 M erhalten habe. Da er seine Verpflichtungen aus dem Dauernutzungsvertrag mangels Verfügungsbefugnis über dieses Flurstück nicht erfüllen könne, sei er zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet.

Der Staatsanwalt hatte seine Mitwirkung am Verfahren erklärt. Er wurde von der Durchführung des Berufungsverfahrens nicht in Kenntnis gesetzt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.